

Abwägungsprotokoll Bebauungsplan 01/2018 „Windpark Kostebrau 2“ der Stadt Lauchhammer

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer am 07.10.2020

über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 09.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 14.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.01.2020 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.....	47
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	49

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.01.2020 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dezernat III – Bau, Ordnung und Umwelt	12.02.2020
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald	30.01.2020
3	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	31.01.2020
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	28.01.2020
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	-----
6	a) Landesamt für Bauen und Verkehr b) Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	31.01.2020 / 12.02.2020
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	05.02.2020
8	Landesamt für Umwelt	20.02.2020
9	Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung	28.01.2020
10	Landesbetrieb Straßenwesen, Region Süd	30.01.2020
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	17.02.2020
12	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	-----
13	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd, Stab 1.3 - Verkehrsangelegenheiten	-----
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.2020
15	Industrie- und Handelskammer	-----
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	13.02.2020
17	Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft	-----
18	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“	20.01.2020
19	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg	30.01.2020
20	50Hertz Transmission GmbH	20.01.2020
21	GDMcom mbH	15.01.2020
22	GASCADE Gastransport GmbH	15.01.2020

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer Nr. 2018/028/VI II

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	20.01.2020
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.02.2020
25	Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	17.01.2020
26	Gewässerverband „Kleine Elster Pulsnitz“	05.02.2020
27	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	20.02.2020
28	Amt Ruhland	-----
29	Amt Ortrand	-----
30	Amt Kleine Elster	-----
31	Amt Plessa	-----
32	Amt Schradenland	-----
33	Gemeinde Schipkau	21.01.2020
34	Stadt Finsterwalde	24.01.2020
35	Stadt Schwarzheide	30.01.2020
36	Bundesnetzagentur	24.02.2020

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege
12	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
13	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd, Stab 1.3 - Verkehrsangelegenheiten
15	Industrie- und Handelskammer
17	Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft
28	Amt Ruhland
29	Amt Ortrand
30	Amt Kleine Elster
31	Amt Plessa
32	Amt Schradenland

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Einwender	Posteingang
Ö1	Ortsbeirat Kostebrau	14.02.2020
Ö2	Ö1	ohne Datum

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 11.02.2020
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p>untere Denkmalschutzbehörde (uDB)</p> <p>Eine allgemeine Beeinträchtigung in Bezug auf die Fernwirkung der Denkmale, insbesondere der Kirchen, ist durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen im Umfeld gegeben. Durch die Verdichtung der Windkraftanlagen wird diese Wirkung weiter verstärkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 3 BbgDSchG unterliegt dem Schutz des Gesetzes auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild erheblich ist (Umgebungsschutz).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zusätzlich geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich inmitten bereits bestehender WEA. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden u.a. die Auswirkungen der geplanten WEA auf umliegende Denkmale geprüft und festgestellt, dass Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Objekten im Ergebnis der Landschaftsbildanalyse bzw. einer Fotosimulationen nicht zu erwarten sind. Zwischen den Denkmalen und dem Geltungsbereich befinden sich bereits Bestandsanlagen, zudem sind Sichtbeziehungen von den Ortslagen auf den Geltungsbereich nur sehr eingeschränkt vorhanden.</p> <p>Der Umgebungsschutz von Denkmalen stellt auf die nähere Umgebung ab, soweit sie für das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich ist. Damit kommt es auf eine Betrachtung des Einzelfalls an. Im vorliegenden Fall kann beispielsweise unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten von der näheren Umgebung bei Entfernungen zwischen Denkmal und WEA von mindestens 2,5 bis über 3 Kilometern nicht mehr ausgegangen werden. Zudem werden solche Denkmale von Standpunkten in der unmittelbaren Umgebung betrachtet, weshalb hier WEA in einer Entfernung von mehreren Kilometern für das Erscheinungsbild des Denkmals unerheblich sind zumal es sich um einzelne Anlagen innerhalb eines bestehenden Windparks handelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch der jeweilige Umgebungsschutz nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz durch das Vorhaben nicht berührt wird.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 11.02.2020
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.02	Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der uDB ist im Rahmen eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belange des Genehmigungsverfahrens und die Beteiligung der uDB werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.
1.03	Bodendenkmalpflege: Die Stellungnahme vom 28.08.2019 bleibt weiterhin bestehen.	Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.
1.04	Gesundheitsamt Die Stellungnahme vom 28.08.2019 bleibt weiterhin bestehen.	Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.
1.05	SG technische Bauaufsicht: Die Stellungnahme vom 28.08.2019 bleibt weiterhin bestehen.	Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.
1.06	SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung Verfahrensvermerke: Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit aufzunehmen, da sie durch § 4a Abs. 4 BauGB, Bestandteil des Verfahrens ist.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Ein Hinweis in den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung zur Bereitstellung im Internet ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und entbehrlich.
1.07	untere Naturschutzbehörde (uNB) Gemäß § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für die im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Demnach werden die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege vom Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz, wahrgenommen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 20.02.2020 eine Stellungnahme zum Naturschutz abgegeben.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 11.02.2020
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	<p>In der Stellungnahme der uNB/LKOSL vom 28.08.2019 zum Vorentwurf Stand Juli 2019 wurden Hinweise hinsichtlich der Einhaltung der TAK im Zusammenhang mit dem SPA Gebiet "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft, Teilgebiet Grünhaus", insbesondere zur rastenden nordischen Gänsen und den Brutvogelarten Kranich und Rohrweihe, sowie zum Artenschutz abgegeben. Da die übergebenen Unterlagen zum Artenschutzfachbeitrag und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung den gleichen Planungsstand wie zur Beteiligung im Juli 2019 aufweisen, behält der Inhalt der o. g. Stellungnahme zum Vorentwurf weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Hinweis: Die erfolgten Rastvogelzählungen 2019/2020 der NABU Stiftung ergaben erneut eine maximale Zahl von über 5000 rastenden Gänsen in der Schwarzen Keute.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich des SPA und der Einhaltung der Tierökologischen Abstandskriterien haben sich seither keine neuen, entscheidungsrelevanten Erkenntnisse ergeben. In der Stellungnahme der zuständigen oberen Naturschutzbehörde wurden mit Datum vom 20.02.2020 keine Belange zur Thematik vorgebracht, so dass davon auszugehen ist, dass alle gesetzlichen Vorgaben zu dieser Thematik durch die Planung eingehalten werden.</p> <p>Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.:	Name: Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	Datum: 27.01.2020
-----------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	<p>Der vorliegende Bebauungsplan 01/2018 „Windpark Kostebrau 2“ weist innerhalb des Sondergebietes sieben Baufenster für die Errichtung von sieben raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus. Die Baufenster II/20, II/21, II/22, II/23 und II/24 befinden sich vollständig innerhalb des regional planerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes Wind 50 „Klettwitz Nord“. Somit entsprechen diese Baufenster dem Ziel Z1 des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Demnach ist die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zulässig.</p> <p>Die Baufenster II/25 und II/26 befinden sich auch im neuen Entwurf des Bebauungsplanes teilweise außerhalb des vorbenannten Eignungsgebietes. Gemäß Punkt 6.3. der Begründung zum Bebauungsplan wird festgelegt, dass Fundamente von Windenergieanlagen mit Turm und Maschinenhaus nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrenzen zulässig sind.</p> <p>In diesen Bereichen ist die vorliegende Planung daher weiterhin nicht an die Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung angepasst. Zwar befinden sich die Turmmittelpunkte der beiden geplanten WEA innerhalb des Eignungsgebietes, trotzdem wäre die Errichtung einer Windenergieanlage an jeder Stelle des Baufensters möglich (somit auch außerhalb des rechtsverbindlichen Eignungsgebietes). Daher sollten die Baufenster II/25 und II/26 vollumfänglich in das Eignungsgebiet Wind 50 „Klettwitz Nord“ verlagert werden.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen basieren im vorliegenden Fall auf der Planzeichnung des Teilregionalplans im Maßstab 1:100.000 mit einer Strichstärke der Eignungsgebietsgrenze von 0,7 Millimetern und somit auf einer maßstabsbedingten Unschärfe. Die Grenze des Eignungsgebietes weist in der Wirklichkeit eine Breite von 70 Metern auf. Werden diese Maßstäbe mit der vorliegenden Planung abgeglichen, kann davon ausgegangen werden, dass die beiden Baufenster mit einer Kantenlänge von jeweils 100 Metern und einer überwiegenden Lage innerhalb des Windeignungsgebiets den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Zudem wurde der betreffende sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt, das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Der Teilregionalplan ist nicht mehr anzuwenden.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Datum: 31.01.2020
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	Gemäß Ziel Z 1 RegPI-Wind sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) in den in der Festlegungskarte ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 40.054.00/18/1.6.2V/T12 wurden 7 WEA, deren Errichtung und Betrieb innerhalb der Baufelder des vorliegenden Bebauungsplanes geplant ist, befürwortet. Alle Standorte befinden sich im Eignungsgebiet Nr. 50 „Klettwitz Nord“, auch die WEA innerhalb des Baufeldes II/26.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
3.02	Wie Ihnen in der Stellungnahme zur Zielfrage mitgeteilt wurde, gehen die Baugrenzen des Feldes II/26 über das Eignungsgebiet Nr. 50 hinaus, Gemäß Punkt 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan ist der Standort der WEA (Fundamente mit Turm und Maschinenhaus) innerhalb des Baufeldes zulässig. Die Errichtung und der Betrieb der WEA wäre damit — abweichend vom festgelegten Standort aus dem o.g. Genehmigungsverfahren nach BImSchG - auch in dem Bereich des Feldes II/26 möglich, der außerhalb des Eignungsgebietes Nr. 50 liegt.	Die Ziele der Raumordnung bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen basieren im vorliegenden Fall auf der Planzeichnung des Teilregionalplans im Maßstab 1:100.000 mit einer Strichstärke der Eignungsgebietsgrenze von 0,7 Millimetern und somit auf einer maßstabsbedingten Unschärfe. Die Grenze des Eignungsgebietes weist in der Wirklichkeit eine Breite von 70 Metern auf. Werden diese Maßstäbe mit der vorliegenden Planung abgeglichen, kann davon ausgegangen werden, dass alle Baufenster mit einer überwiegenden Lage innerhalb des Windeignungsgebiets den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Zudem wurde der betreffende sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt, das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Der Teilregionalplan ist nicht mehr anzuwenden.

TöB-Nr.: 6a	Name: Landesamt für Bauen und Verkehr	Datum: 29.01.2010
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6.01	<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen den vorliegenden B-Plan-Vorentwurf weiterhin keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eisenbahnstrecken und schiffbare Landesgewässer sind innerhalb des Planungsgebietes und in dessen näherem Umfeld nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 20.08.2019 (Gesch-Z.: 2241 -34211/2019/431) sind weiterhin gültig und zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 6b	Name: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Datum: 11.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6.02	Die in der Stellungnahme vom 29.08.2019 (4122-5.01.80/14910SL-BPL/19) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Datum: 30.01.2020
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	<p>Das LBGR hat sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit dem o. g. Schreiben zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend hat sich die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 27. August 2019 - EL-482-2019 zum Verfahren geäußert. Die Hinweise der LMBV sind vollumfänglich zu beachten.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen auch für den vorgelegten Entwurf weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.</p>
7.02	<p>Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass in der vorgelegten Begründung zum Entwurf der folgende Hinweis des LBGR vom 15.08.2019 fehlt:</p> <p>„Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung empfohlen, die die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt.“</p>	<p>Der Hinweis wird im Kapitel 4.7 „Bergbau“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt	Datum: 20.02.2020
-------------------	-----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	Gegen den vorliegenden Plan-Entwurf vom Januar 2010 bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
8.02	Die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Perennierende Kleingewässer“ und „Trockene Sandheiden“ sind als nachrichtliche Übernahme ebenfalls im B-Plan darzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geschützten Biotope werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.
8.03	Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Anflugopfern (insbesondere von Grauammer und Neuntöter die unteren 15 m der Türme der WEA bei der Errichtung durch einen Farbanstrich in einem dunkleren Farbton (vorzugsweise dunkelgrün oder alternativ dunkelbraun bzw. dunkelgrau) abzusetzen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Es ist zwar richtig, dass verschiedene Singvogelarten Anflugopfer an Windkraftanlagen sein können. So sind seit dem Jahr 1999 deutschlandweit 37 Grauammern und 25 Neuntöter als Kollisionsopfer registriert worden. Auch geht aus den Veröffentlichungen der Anflugopferzahlen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg hervor, dass die Tiere nicht nur durch Rotorschlag, sondern wohl auch durch Mastanflug verunglücken. Für die Arten Neuntöter und Grauammer wird vermutet, dass sich das Tötungsrisiko durch Mastanflug erhöht, wenn die Windkraftanlagen innerhalb der Lebensräume dieser Arten errichtet werden. Die Ursache für das Anflugrisiko könnte dabei im Verhaltensmuster der Tiere (Flucht in den Himmel) liegen. In diesem Fall würde ein dunkler Anstrich der Turmfüße dieses Anflugrisiko möglicherweise minimieren. Gegen ein solches Erfordernis spricht jedoch, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Neuntöttern und Grauammern durch die schlichte Errichtung von hellen Turmfüßen weder fachlich noch tatsächlich belegt ist. Bis heute gibt es keine verhaltensbiologische Überprüfung dazu, ob das vermutete Verhalten (Flucht in den Himmel) tatsächlich stattfindet oder ob die Tiere möglicherweise eher „ins Dunkle flüchten“. Überdies

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt	Datum: 20.02.2020
-------------------	-----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		sind signifikante negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Population von Grauammer und Neuntöter nicht feststellbar. Aus den Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg lässt sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Mastanflug an hellen Turmfüßen ableiten. Denn im Vergleich zu den übrigen dokumentierten Todesursachen ist die Zahl der Mastanflüge nicht Ausdruck eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos.
8.04	Bezüglich der Fledermäuse sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten Abschaltzeiten festzusetzen (siehe auch VAFB 3). Unter Beachtung dieser Abschaltzeiten wird seitens des LfU N1 angenommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Fledermausfauna nicht entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Abschaltzeiten erfolgt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
8.05	Hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung gibt es lediglich den Hinweis, dass der Erlass des MLUL zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018 auf Ausgleichsmaßnahmen i. S. von § 1 a BauGB keine Anwendung findet. Ersatzzahlungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, da nach wie vor die gesetzliche Grundlage im BauGB fehlt. Dieser Erlass des MLUL findet nur Anwendung in Zulassungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung für den mit dem vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt in Anlehnung an den Kompensationserlass Windenergie. Im Umweltbericht erfolgt eine entsprechende klarstellende textliche Anpassung. Mit dem Rückbau von 6 Windenergieanlagen auf der Kostebrauer Insel (Maßnahme E2) kann ein Großteil der Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Weitere für den Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds geeignete Rückbaumaßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ermittelt und ausgeglichen. Der Umfang bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der konkreten Standorte und Höhen der zu errichtenden Windenergieanlagen.

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt	Datum: 20.02.2020
-------------------	-----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.06	Empfehlenswert wäre z.B. auch ein Management von Nahrungsflächen für nordische Gänse auf störungsarmen Flächen, vorzugsweise im bisherigen Schwerpunktgebiet.	<p>Die Entwicklung des Rastgeschehens im westlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet " Lausitzer Bergbaufolgelandschaft, Teilgebiet Grünhaus" (SPA) wurde in umfassenden Rastvogelkartierungen in unterschiedlichen Jahren erfasst. Dabei wurden auch die potenziellen und tatsächlichen Nahrungshabitate in der Umgebung des Gebiets bis in eine Entfernung von 18 km um die Schlafgewässer lokalisiert und deren Nutzung in verschiedenen Jahren ermittelt. Bezüglich geeignet erscheinender Flächen in Schlafgewässernähe, also innerhalb und an der Grenze zum SPA bzw. im näheren Umfeld wurde geprüft, inwieweit sich entsprechende Maßnahmen sinnvoller Weise umsetzen lassen könnten. Die Flächen unterliegen teilweise konkurrierenden Nutzungsinteressen, teilweise ist bereits von einer für Gänse günstigen Bewirtschaftung auszugehen, so dass im Ergebnis keine geeigneten Flächen im näheren Umfeld ermittelt werden konnten, auf denen entsprechende Maßnahmen umsetzbar wären.</p> <p>Rechtlich wären Maßnahmen nur dann erforderlich, wenn durch sie eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden könnte. Dazu müssten rastende Gänse durch attraktive Futterflächen von den Bereichen abgelenkt werden, in denen sie durch die zu beurteilenden WEA so erheblich gestört würden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das ist nicht der Fall, da sich die mögliche Wirkzone der WEA nicht auf Nahrungsflächen von Gänsen erstreckt. Ebenso sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Die Bestände aller nordischen Gänse haben sich in den letzten Jahren deutlich positiv entwickelt. In der Zeit von 1997 bis 2013 ist die Zahl der</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt	Datum: 20.02.2020
-------------------	-----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Graugänse International von etwa 200.000 Tieren auf 500.000 Tiere, National von 60.000 auf 130.000 Tiere, die Zahl der Blessgänse International von etwa 600.000 Tieren auf 1.000.000 Tiere, National von 300.000 bis 400.000 auf 425.000 Tiere, die Zahl der Saatgänse International von etwa 300.000 Tieren auf 600.000 Tiere, National von 260.000 auf 400.000 Tiere angewachsen.</p> <p>Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens zur Sicherung oder Stützung der Bestände sind naturschutzfachlich nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 9	Name: Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Datum: 22.01.2020
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	Bezugnehmend auf die erneute Beteiligung zum o.a. Antrag, teile ich Ihnen mit, dass die vorangegangene Stellungnahme vom 09.08.2019 ihre Gültigkeit behält.	Die Belange aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.

TöB-Nr.: 10	Name: Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Cottbus	Datum: 23.01.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.01	Die unmittelbare oder mittelbare Erschließung der WKA außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Landesstraße fällt unter das Anbauverbot (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgStrG). Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 24 Abs. 9 i. V. m. 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG ist, dass die Durchführung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz bzw. über die Ortslage Kostebrau. Ein Anbau an die Landesstraße L 60 ist somit nicht erforderlich.
10.02	Für das geplante Bebauungsplangebiet bedeutet das, dass die Ausnahmegenehmigung nach §§ 24 Abs. 9, 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG für die Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt an der L 60, Abschnitt 040, lediglich für den Bauzeitraum zur Herstellung der WKA und der erforderlichen Nutzung der Zufahrten für Großraum- und Schwerlasttransporte erteilt werden kann. Danach sind sie wieder zurückzubauen. Sie sind separat zu beantragen und nach § 18 BbgStrG sondernutzungsgebührenpflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz bzw. über die Ortslage Kostebrau. Ein Anbau an die Landesstraße L 60 ist somit nicht erforderlich.
10.03	Die dauerhafte Erschließung der WKA zu Wartungszwecken – Nutzung der Zufahrten durch 1 - 2 Transporter im Monat - ist rückwärtig über Gemeindestraßen sicher zu stellen. Hintergrund ist hier, dass es Aufgabe der zuständigen Gemeinde ist, im Rahmen der Festsetzung der Windeignungsgebiete, die ausreichende Erschließung zu sichern. Diese Verpflichtung findet sich im § 35 Abs. 1 und § 123 Abs. 1 BauGB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz bzw. über die Ortslage Kostebrau.

TöB-Nr.: 11	Name: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	<p>durch die vorliegende Planung ist Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. 1/19 [Nr.15]) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplan (ABP) Lauchhammer 1. Aufgrund des derzeitigen Standes der Wiedernutzbarmachung sind bestimmte Flächen in diesem Bereich noch nicht forstlich eingerichtet. Diese sind im ABP als Wald dargestellt und auch so bilanziert. Um diese Bilanz aufrecht zu halten, werden auch derzeit noch nicht bestockte Flächen wie Wald behandelt. Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Zum Planungsbeginn wurden im Plangebiet keine Waldfunktionen kartiert, die einer Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mit dem Vorhaben einhergehende Waldumwandlung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der zuständigen Forstbehörden abschließend geregelt, die erforderliche forstrechtliche Kompensation ist zwischenzeitlich bereits durchgeführt und damit abgeschlossen.</p>
11.02	<p>Durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommt es zu zeitweiligen und dauerhaften Waldumwandlungen. Gemäß § 8 LWaldG bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Diese wird aus Sicht der unteren Forstbehörde in Aussicht gestellt. Der Antrag auf dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlung mit den entsprechenden Flächenangaben ist im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung und der Umgang mit den Waldflächen im Geltungsbereich ist im Kapitel 4.6 „Waldflächen“ bereits Bestandteil Begründung.</p>

TöB-Nr.: 11	Name: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.03	Für die Erschließung des Plangebiets neu zu bauende Wege sollen mindestens den Anforderungen der Richtlinie für den ländlichen Wegebau der DWA e.V. (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.	Der Hinweis ist im Kapitel 6.5 „Verkehrsflächen“ bereits Bestandteil Begründung.

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.01	<p>Beeinträchtigung der Rastpopulationen nordischer Gänse <u>Verletzung TAK-Schutzbereich für nordische Gänse, FFH-Unverträglichkeit, fehlende bzw. unzutreffende Würdigung kumulativer Effekte mangels Einbeziehung der vorhandenen Windparks</u> Nach Auffassung der im Landesbüro vertretenen Naturschutzverbände Brandenburgs und der NABU Stiftung ist artenschutzrechtlich sowie in der Verträglichkeitsprüfung zum SPA detailliert darzulegen, welche Wirkung vom Betrieb der geplanten WEA für die nordischen Gänse in Bezug auf den Rastplatz Schwarze Keute und die ebenfalls nahe gelegene Innenkippe ausgeht. Aus unserer Sicht kann es beim Betrieb der WEA zu einer Entwertung der Rastplätze kommen, indem die Gänse den Schlafplatz wegen der Nähe der WEA meiden, so dass das Vorhaben mit Blick auf die genannten Vogelarten des SPA {hier insbesondere Saat- und Blässgans) und deren Erhaltungsziele, insbesondere die Erhaltung von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen, nicht als verträglich angesehen werden kann. Es ist deshalb nachzuweisen, dass die Bedeutung als Rastplatz durch den Betrieb der geplanten WEA nicht geschmälert wird. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob die Gänse den Schlafplatz nach dem Bau der Anlage in gleicher Weise nutzen wie ohne das Vorhaben.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Auf Grundlage von Bestandserfassungen aus den Jahren 2012 bis 2019 und unter Berücksichtigung der einschlägigen aktuellen Fachliteratur zur Empfindlichkeit von Gänsen, wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vertiefend und differenziert geprüft, ob und wenn ja wie das geplante Vorhaben Einfluss auf die Bestände rastender Gänse haben kann. Keine der ausgewerteten Quellen liefert einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben unter den gegebenen räumlichen Bedingungen erheblich nachteilig auf das Schlafgewässer bzw. die dort regelmäßig anzutreffenden Rastbestände, einschließlich ihrer regelmäßig genutzten Flugverbindungen, wirken kann. Insbesondere die im AFB dargestellten Erkenntnisse aus dem Verhalten nordischer Gänse gegenüber WEA und großen, zusammenhängenden Windparks belegen diese Feststellung. Nachteilige Auswirkungen wären unter der Annahme denkbar, dass das Vorhaben eine Störwirkung auf Habitate entfalten würde, die unabdingbar für die Nutzbarkeit des Schlafgewässers wären. Dies ist bei Betrachtung der örtlichen Verhältnisse vorliegend nicht der Fall. Nordische Gänse werden daher auch nach der Verwirklichung des Vorhabens die Schlafgewässer im bisherigen Umfang nutzen. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher auszuschließen. Weder die geplanten noch die vorhandenen WEA ergeben einzeln oder zusammen eine wirksame Barriere.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.02	<p>Weiterhin muss nach unserer Auffassung der bestehende, genehmigungsrechtlich teilweise gesicherte Flugkorridor in den Windeignungsgebieten 50 und 52 erhalten werden. Die Freihaltung des Flugkorridors hat bereits im Repowering-Verfahren des Bestandwindparks Klettwitz eine entscheidende Rolle für die Genehmigungsfähigkeit gespielt. So hatten die Repowering-Vorhaben Klettwitz 1+11 zu einer Verletzung des Schutzbereichs nach den TAK geführt. Das Repowering wurde in 2014 unter Belassung einer Vogelflugschneise genehmigt, die für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit entscheidend war. Laut Entscheidungsgründen „soll die Vogelflugschneise zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Windparks Klettwitz 1 freigehalten werden, so dass in diesem Fall eine Abweichung vom definierten Schutzzweck möglich ist“. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung komme zu dem Schluss, „dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung des Verzichts auf vier Windkraftanlagen - also dem Freihalten eines Vogelflugkorridors - können diese Prüfergebnisse durch die obere Naturschutzbehörde RS 7 mitgetragen werden.“ Während der betreffende Flugkorridor also im Zuge des Repowerings erhalten werden konnte, würde er nun durch den hier beantragten Windpark Lauchhammer-Kostebrau beseitigt oder stark funktional eingeschränkt. Daher sind zwingend alle Summationswirkungen mit bereits bestehenden Windkraftanlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Avifauna zu ermitteln.</p>	<p>Der Einwand wurde berücksichtigt. Das Konzept eines freizuhaltenden Flugkorridors entstand aus einer gesamträumlichen Betrachtung, welche bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete bereits Berücksichtigung fand und dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und alle damit festgesetzten Baufelder befinden sich innerhalb des Windeignungsgebiets „Wind 50“ und halten somit den beschriebenen Korridor zwischen den beiden Windeignungsgebieten ein. Durch den mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich einhergehenden Rückbau von 6 Altanlagen auf der Kostebrauer Insel, die sich aktuell innerhalb des Korridors befinden, wird dieser aufgewertet und gänzlich von Windenergieanlagen freigestellt. Von einer Beseitigung oder Beeinträchtigung des Korridors kann somit nicht die Rede sein. Im Rahmen der Umweltprüfung und dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden kumulierende Wirkungen unter Berücksichtigung bereits errichteter Windenergieanlagen berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.03	<p>Das 2015 von der Umweltministerkonferenz (UMK) verabschiedete, überarbeitete sog. Helgoländer Papier enthält eine Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen. Bei Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck lautet die fachliche Empfehlung der Vogelschutzwarten: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200m. Im gegebenen Fall wäre ein Abstand von 10 x Anlagenhöhe, also ~ 2000 Meter Abstand erforderlich, um die vorgenannte Konfliktsituation weitgehend zu vermeiden.</p>	<p>Das Helgoländer Papier spricht Empfehlungen aus, bei deren Einhaltung nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien. Daraus ist jedoch nicht der Umkehrschluss ableitbar, dass bei deren Nichteinhaltung regelmäßig gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde. Entscheidend für die rechtliche Bewertung eines Sachverhaltes sind die jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. In Hinsicht auf mögliche Einwirkungen in ein Natura 2000 – Gebiet ist dies § 34 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes. Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Brandenburg ist der Windkrafterlass, der auch zu SPA-Gebieten keine zusätzlichen Schutzabstände fordert. Für unmittelbar an SPA-Gebiete angrenzende Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob Auswirkungen in das Schutzgebiet hineinwirken können. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Die Frage, ob die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden Windenergieanlagen überhaupt als unmittelbar an das SPA angrenzend zu bewerten sind, bedarf keiner abschließenden Klärung. Auch die zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kulisse des Windeignungsgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.04	<p>Beeinträchtigung des Seeadlervorkommens im SPA Lausitzer Bergbaufolgelandschaft <u>Seeadler als Brutvogel</u> Der Seeadler ist in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG als Art des Vogelschutzgebietes gelistet. Erhaltungsziele in Bezug auf dieses SPA sind „die Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere ...“. Die Rolle des SPA als Brutgebiet für den Seeadler ist derzeit beschränkt auf den „unverritzten“ (= nicht vom Bergbau in Anspruch genommenen) Waldbereich im Westen des SPA, der mit alten Bäumen bestockt ist und sich rund 8 Kilometer vom Vorhabensgebiet entfernt befindet. Die (bergbaulich in Anspruch genommenen) Kippenflächen jedoch, die den größten Teil des SPA ausmachen, besitzen ein nachbergbauliches Entwicklungsalter ~ 40 Jahren. Entsprechend jung sind die Waldbestände, die sich bisher etablieren konnten. Solche jungen Vorwälder und Wälder werden zunächst noch nicht als geeignetes Brutgebiet angesehen, da es noch an großen Horstbäumen fehlt. Der Waldanteil nimmt jedoch rasch zu. Auf den Flächen der NABU-Stiftung erhöhte sich der Flächenanteil von 7 auf rund 17 Prozent im Zeitraum 2009 bis 2017, was in diesem Zeitraum vor allem der natürlichen Sukzession zuzuschreiben ist. Perspektivisch werden innerhalb des SPA walddreiche Bereiche wie die Hochkippe Grünhaus und die AS1093-Innenkippe Klettwitz sowie der Nordostbereich der Schwarzen Keute geeignete Horstbäume bieten. Der aufgeforstete Nordbereich der Schwarzen Keute als östlichster Teil des SPA ist nur rund 1.200 m vom westlichen Rand des beantragten</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Zu den Auswirkungen des mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Geschützte Brutplätze des Seeadlers sind im prüfrelevanten Umkreis um den Geltungsbereich nicht bekannt. Der Entwicklung des Schutzgebietes gemäß den definierten Zielen in Bezug auf eine Eignung als Brutgebiet des Seeadlers steht das Vorhaben nicht entgegen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Windparks entfernt. Diese Bereiche werden also zu einem potenziellen Brutgebiet entwickelt. Diese Gesichtspunkte sind aus unserer Sicht nach Maßgabe des § 34 BNatSchG genehmigungsrelevant, da der Seeadler als besonders schlaggefährdete bzw. WEA-sensible Vogelart gilt. Die vorgelegten Unterlagen gehen auf diese Aspekte nicht ein und lassen daher die erforderliche Prüfung und Bewertung dieser Gesichtspunkte im Rahmen der FFH-VP nicht zu. Dies ist nachzuholen. Ansonsten fehlt eine wichtige Genehmigungsvoraussetzung.</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.05	<p><u>Seeadler als Nahrungs- und Überwinterungsgast</u> Das Projekt ist nach dem Stand der ausgelegten Unterlagen unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA DE 4450-421 Lausitzer Bergbaufolgelandschaft in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.</p> <p>Als Erhaltungsziele bestimmt Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG die Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) u.a. des Seeadlers.</p> <p>Das Erhaltungsziel ist dahingehend zu interpretieren, dass der Erhalt der als zu schützende Vogelarten aufgeführten Vögel selbst auch zum Erhaltungsziel gehört. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ergibt sich daher aus einer möglichen Beeinträchtigung des Seeadlers als Brutvogel oder Überwinterungs- und/oder Nahrungsgast ebenso wie aus einer möglichen Beeinträchtigung der ein Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet bildenden charakteristischen Bergbaufolgelandschaft.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Seeadler als Überwinterungs- und/ oder Nahrungsgast ist auch dann anzunehmen, wenn die Beeinträchtigung bei Nahrungsflügen in das SPA oder aus dem SPA erfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist ein Windpark, der zwischen den im SPA erhaltenen und wiederhergestellten Nahrungsflächen und vom Seeadler tatsächlich genutzten Nahrungsflächen außerhalb des SPA errichtet wird, ein Windpark, der den stark kollisionsgefährdeten Seeadler durch Tötung infolge Kollision mit den Rotoren einer Windkraftanlage</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben wirkt nicht auf das Schutzgebiet als solches ein oder nimmt Teile davon in Anspruch. Auch verhindert das Vorhaben nicht, dass Vögel, wie der Seeadler, das Schutzgebiet erreichen können. Für die rechtliche Bewertung kann die dazu einschlägige Rechtsprechung zu diesen Punkten herangezogen werden. Auch außerhalb eines europäischen Schutzgebietes zu realisierende Vorhaben sind anlassbezogen auf erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dies kann nach der Rechtsprechung der Fall sein, wenn das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen (z.B. durch Immissionen) – es also auf den geschützten Raum selbst einwirkt und es Auswirkungen auf den Lebensraum in den Schutzgebieten - „das Gebiet als solches“ hat. Weiterhin kommt eine Gebietsbeeinträchtigung durch außerhalb liegende Vorhaben in Betracht, wenn durch das Vorhaben ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen ist, etwa weil das Vorhaben eine „Barrierewirkung“ dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (Beeinträchtigung von „Austauschbeziehungen“). Nicht genügen soll dagegen die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen. Denn „anderenfalls käme es zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietsschutz vor Projekten, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben können.“ (OVG Sachsen-Anhalt (Magdeburg),</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>beeinträchtigt. Wie in Ziff. 1.1 der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK, Stand: 15.9.2018) für den Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten formuliert, gilt auch für den Verbindungskorridor zwischen tatsächlich genutzten Nahrungsgebieten, dass Windkraftanlagen im Verbindungskorridor zu direkten Kollisionen führen können.</p>	<p>Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13, Rn.52). Das BVerwG hebt in seinem Beschluss vom 23.01.2015 (7 VR 6.14) die Gebietsbezogenheit des FFH-Schutzes hervor: „[...] Das Schutzregime des Art. 6 Richtlinie 92/43/EWG [...] beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das Schutzgebiet in seinen administrativen Grenzen. Das Schutzkonzept der Habitatrictlinie beruht auf zwei Säulen, nämlich zum einen dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) und zum anderen dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL). Letzterer knüpft an die Unterschutzzstellung einer bestimmten Fläche an. Ausgehend hiervon wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzubeziehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das Konzept des Gebietsschutzes auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Hierfür ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z.B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes.“ (Rn. 16).</p> <p>Der Ansatz, wonach der „Erhalt der (...) aufgeführten Vögel selbst auch zum Erhaltungsziel gehört“ ist mit der oben zitierten Rechtsprechung nicht vereinbar. Zu trennen ist eben zwischen dem Individuenschutz gemäß § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz gemäß § 34 BNatSchG. Der Gebietsschutz ist nicht am Maßstab des Individuenschutzes zu messen. Der Erhalt von „Vögel(n) selbst“ ist als solches nicht als Erhaltungsziel tauglich und auch hier nicht als Erhaltungsziel vorgesehen. Vielmehr dient die Liste der in die Anlage 1 zu § 15</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>BbgNatSchAG und in den Standarddatenbogen aufgenommenen Vögel der Klarstellung, welche Eignung der Flächen im Schutzgebiet die gebietsbezogenen Erhaltungsziele erfordern. Erhaltungsziele legen also fest, welche Eignung das Gebiet haben soll.</p> <p>Die Erhaltungsziele für die „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sie ergeben sich aus Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG. Dort sind ausschließlich Ziele genannt, welche auf das Gebiet an sich bezogen sind und vor allem die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Habitats bzw. Biotope vorsehen. Diese Ziele werden vom Vorhaben, das außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes verwirklicht wird und dessen unmittelbaren Wirkungen in das Gebiet nicht hineinreichen, nicht berührt. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Standarddatenbogen für das Gebiet DE 4450421, der im März 2004 erstellt und im Mai 2015 aktualisiert wurde, weitere konkrete, zum Teil verpflichtende Erhaltungsziele. Der Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) ist im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Dementsprechend wird das Schutzgebiet in Hinsicht auf seine Eignung für Vorkommen des Seeadlers beurteilt. Dort wird das Vorkommen von Tieren dieser Art vom Typ her als „Sammlung“ mit fünf Einzeltieren beschrieben. Der Erhaltungszustand des Seeadlers im Gebiet ist mit B, also mit gut, beurteilt.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob nach den Maßstäben der oben zitierten Rechtsprechung schutzgebietsbezogene Einwirkungen des Vorhabens geeignet sind, dessen Eignung als Rückzugsraum für die genannten Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Verbindungskorridore zu tatsächlich genutzten Nahrungsflächen außerhalb von Schutzgebieten sind nach der oben zitierten</p>

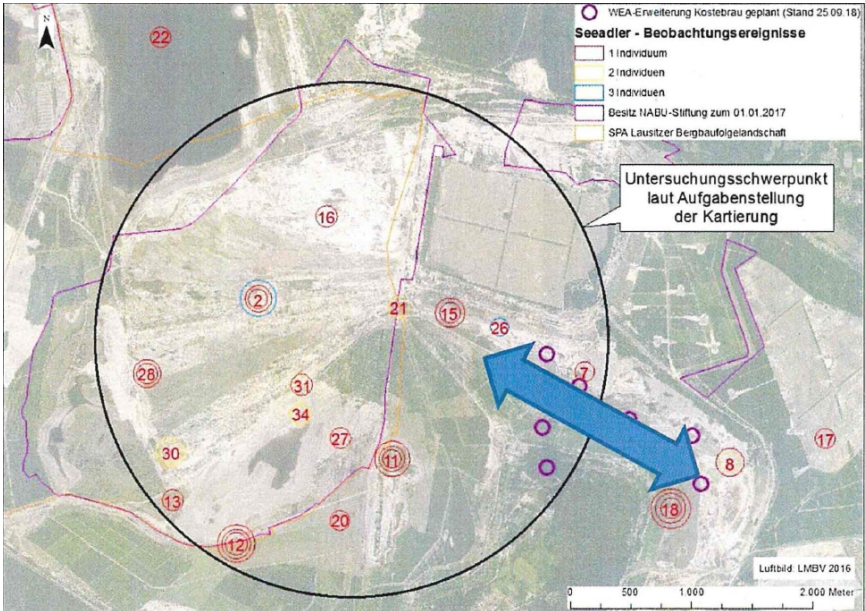
TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Rechtsprechung des BVerwG für sich nicht am Maßstab des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen, sondern nur im Hinblick auf ein Hineinwirken in das Schutzgebiet oder eine Verriegelung desselben.</p> <p>Im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde die Prüfung über die Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen auf den lokalen Brutbestand und dessen Reproduktionserfolg durchgeführt. Hierzu wurden auch die „Tierökologischen Abstandskriterien“ herangezogen. Da keine Brutpaare im Schutz- bzw. Restriktionsbereich bekannt sind, sind Auswirkungen auf Brutpaare und damit auf deren Reproduktionserfolg auszuschließen.</p> <p>Nichtbrüter, beim Seeadler sind dies Tiere bis zum Alter von fünf Jahren, sind durch die Kriterien der TAK nicht zu erfassen. Die im Restriktionsbereich freizuhaltenen „meist direkten Verbindungskorridore“ zu Hauptnahrungsgewässer bedürfen eines dauerhaften Ausgangspunktes. Einen solchen gibt es bei Nichtbrütern nicht, da diese Tiere das Brutareal raumgreifend und stetig wechselnd nutzen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.06	<p>Im Ergebnis der Erkenntnisse aus dem Biomonitoring der NABU-Stiftung (Stand März 2017) ist festzustellen, dass der Seeadler die Flächen des SPA in unmittelbarer Nähe westlich des geplanten Windkraftprojekts als Überwinterungs- und Nahrungsflächen nutzt. Er nutzt ebenso Flächen im Bereich des geplanten Windparks und östlich dieses Bereichs als Nahrungsflächen. Der Verbindungskorridor zwischen Nahrungsflächen verläuft im Bereich der geplanten Windkraftanlagen. Daraus ergibt sich, dass der geplante Windpark den Seeadler als Erhaltungsziel des SPA Lausitzer Bergbaufolgelandschaft beeinträchtigen kann.</p> <p>Der Konflikt mit dem geplanten Windpark wird deutlich, wenn Abbildung 14 aus der Seeadler-Erfassung im Zeitraum Dezember 2016 - März 2017 (in: Biomonitoring im Naturparadies Grünhaus) mit den WEA-Standorten (violette Kreise) verschnitten wird. Die roten, gelben und blauen Kreise markieren die Seeadler-Beobachtungen (jeder Kreis steht für eine Beobachtung von 1-3 Individuen), die eingetragenen Zahlen die Nummer des Beobachtungsortes, der blaue Pfeil markiert einen zu berücksichtigenden Verbindungskorridor direkt durch den geplanten Windpark.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus der unstrittigen Tatsache, dass Seeadler im Gebiet zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Punkten gesichtet werden können, kann kein Verbindungskorridor abgeleitet werden. Die beobachteten Tiere nutzen den Raum vielmehr diffus in meist willkürlicher Verteilung. Einzelereignisse, wie Fallwild oder Aufbruch kann zu einer punktuellen Attraktion werden, welche Tiere aus allen Richtungen gleichermaßen anlockt. Dagegen besteht die besondere Gefahr eines regelmäßig und häufig genutzten Flugkorridors nach gängiger Einschätzung in den häufigen bzw. wiederkehrenden Gefahrensituationen, denen meist, aber mutmaßlich nicht sicher immer ausgewichen werden kann. Die Zahl der Tiere ist insgesamt zu gering, um alleine daraus eine besondere Gefährdung von Einzeltieren herleiten zu können.</p> <p>Die Darstellungen der Karte zeigen diese diffuse Verteilung in einem ausgewählten Bereich, der eingezeichnete Verbindungskorridor ist dabei fiktiv.</p> <p>Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Auch die zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kulisse des Windeignungsgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind.</p> <p>Der Ansatz, wonach der „Erhalt der (...) aufgeführten Vögel selbst auch</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 <p>Bei der Bewertung zu berücksichtigen ist, dass es sich lediglich um eine kurzzeitige stichprobenartige Erfassung der Seeadler-Beobachtungen handelt, die zudem inzwischen mehrere Jahre alt ist. Ein aktuelles und umfassendes Bild zeichnet diese Beobachtung nicht. Sie lässt aber die Schlussfolgerung zu, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch aktuell noch davon auszugehen ist, dass der Seeadler als Überwinterungs- und Nahrungsgast im SPA und dessen Umfeld sowohl Flächen westlich des geplanten Windparks (schwerpunktmäßig im SPA) wie auch im geplanten Windpark und östlich davon nutzt, Verbindungskorridore zwischen den verschiedenen</p>	<p>zum Erhaltungsziel gehört“ ist, wie unter Belang 16.05 ausführlich dargelegt, mit der zitierten Rechtsprechung nicht vereinbar. Zu trennen ist eben zwischen dem Individuenschutz gemäß § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz gemäß § 34 BNatSchG. Der Gebietsschutz ist nicht am Maßstab des Individuenschutzes zu messen. Der Erhalt von „Vögel(n) selbst“ ist als solches nicht als Erhaltungsziel tauglich und auch hier nicht als Erhaltungsziel vorgesehen.</p> <p>Aus den Ergebnissen des angeführten Biomonitorings lässt sich der Schluss ableiten, dass sich der Erhaltungszustand des Seeadlers seit der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Jahr 2015 verbessert hat, trotzdem im Umfeld zahlreiche Windenergieanlagen befinden.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>genutzten Bereichen direkt im Bereich des Projekts liegen und das Projekt mithin den Seeadler durch Kollision mit WKA erheblich beeinträchtigen kann. Aktuelle Erfassungen zum Seeadler hinsichtlich seiner Nutzung der Flächen für Nahrung bzw. Überwinterung sind vorzunehmen.</p> <p>Die stichprobenartigen Beobachtungen der NABU-Stiftung ersetzen keine aktuelle FFH-VP und keine Raumnutzungsanalysen. Sie begründen zunächst lediglich die Annahme, dass das Projekt das SPA in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigen kann und damit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.</p> <p>Der Beweis des Gegenteils obliegt dem Vorhabenträger. Er ist mit den vorliegenden Untersuchungen nicht erbracht, weil die Erkenntnisse der NABU-Stiftung zwar bekannt waren und auch in seine Betrachtungen einbezogen wurden, jedoch wurde verkannt, dass im Rahmen der FFH-VP nicht die TAK, sondern die Verträglichkeit mit dem Erhaltungsziel Seeadler als Überwinterungs- und Nahrungsgast der relevante Prüfungsgegenstand ist. Daher ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu überarbeiten.</p> <p>Der Seeadler ist in der FFH-VP auch als Nahrungs- und Überwinterungsgast zu betrachten. Dazu die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring der NABU-Stiftung (Stand März 2017):</p> <p>„Auch während des herbstlichen Rastgeschehens nordischer Gänse und Kraniche sind Beobachtungen des Seeadlers [als Nahrungsgast, d. Verf.] an der Tagesordnung, besonders im Umfeld der Schlafplätze von Gänsen und Kranichen (...). Über das Vorkommen im Winterhalbjahr zwischen Dezember und März gibt es dagegen wenig Erkenntnisse, da das Gebiet in diesem Zeitraum selten begangen wird und kaum unter</p>	

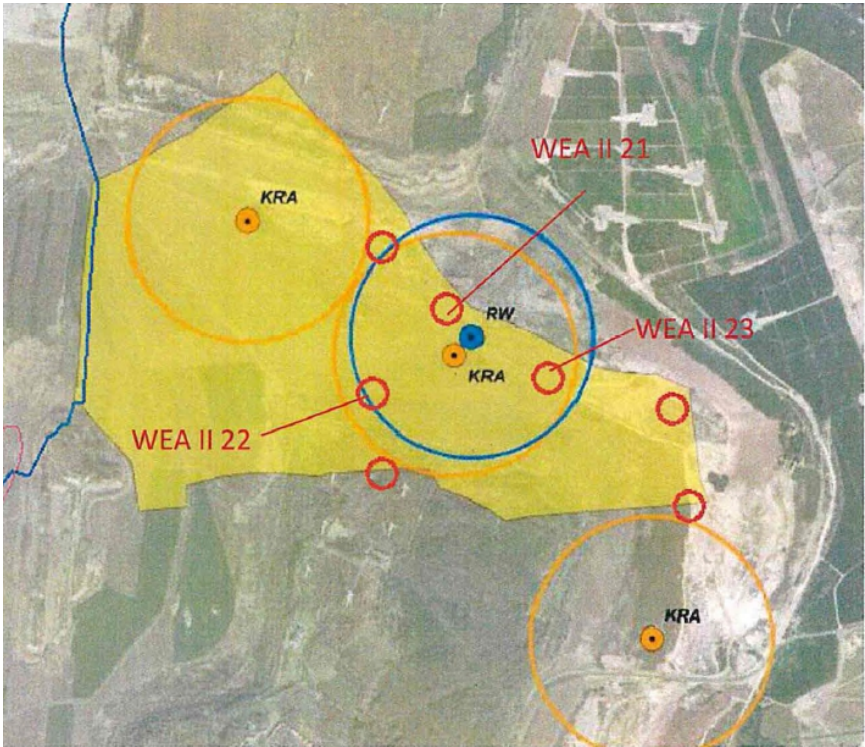
TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Beobachtung steht. Eine im Auftrag der NABU-Stiftung durchgeführte Kartierung (...)soll diese Lücke schließen."</p> <p>Die Kartierung (Stand März 2017) ergab, dass der Seeadler mit 94 % der Beobachtungstage im untersuchten östlichen Teil des SPA eine sehr hohe Beobachtungshäufigkeit erreicht und damit der am regelmäßigsten zu beobachtende Greifvogel im Untersuchungsgebiet war. „Man kann demnach davon ausgehen, dass das Untersuchungsgebiet im Winterhalbjahr täglich von einem bis mehreren Seeadlern aufgesucht wird. Gründe hierfür sind wahrscheinlich ein größeres Nahrungsangebot in Form von Feldhasen, Fallwild oder Aufbruch als im Umland sowie das Vorhandensein störungsarmer Rastflächen."</p> <p>Die NABU-Stiftung bewertet die Ergebnisse wie folgt: „Bisher war bekannt, dass der Seeadler im Zuge des Rastgeschehens der Kraniche und Gänse im Bereich der Schlafplätze auf Nahrungssuche geht. Die Seeadlererfassung begann aber erst am 16.12.16, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Herbstrast der Gänse bereits ihren Höhepunkt überschritten hatte und für die Kraniche sogar bereits abgeschlossen war und erstreckte sich über einen Zeitraum, in dem sich höchstens noch kleinere Trupps an Wildgänsen oder Kranichen im Gebiet aufhalten, wenn überhaupt (...). Dass der Seeadler auch im Winterhalbjahr das Untersuchungsgebiet regelmäßig frequentiert, deutet auf andere Beutetiere und sonstige Faktoren hin, die seinen Aufenthalt erklären. Festzuhalten ist, dass das Gebiet von der Art auch im Winter durchgängig genutzt wird."</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.07	Das Helgoländer Papier enthält eine Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von WEA zu bedeutenden Vogel Lebensräumen. Bei Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck lautet die fachliche Empfehlung der Vogelschutzwarten: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Im gegebenen Fall wäre aus unserer Sicht ein Abstand von 10 x Anlagenhöhe, also ~ 2000 Meter Abstand erforderlich, um die vorgenannte Beeinträchtigung zu vermeiden.	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird der empfohlene Mindestabstand von 1.200 Metern zum SPA-Gebiet durch die festgesetzten Baufelder im Wesentlichen eingehalten. Wie bereits ausgeführt, können erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anhand der durchgeführten Untersuchungen bereits ausgeschlossen werden, eine Erhöhung des Mindestabstandes auf die geforderte 10-fache Anlagenhöhe ist nicht erforderlich.
16.08	<u>Brutpaare Kraniche und Rohrweihe (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Endbericht Brutvogelerfassung), Ausgleichsmaßnahme E AFB 1 Kranich Rohrweihe (Störung von Fortpflanzungsstätten)</u> Bereits aufgrund der ausgelegten Unterlagen steht fest: Der Bau und Betrieb einiger Anlagen, mindestens der Anlagen WEA II 21, 22 und 23, ist aufgrund der Verletzung der Schutzbereiche der TAK für Kraniche und Rohrweihe unzulässig, wie die folgende Graphik veranschaulicht, in der die Brutplätze (KRA=Kranich; RW=Rohrweihe) sowie die Schutzbereiche für Kranich (gelbe Ringe) und Rohrweihe (blauer Ring) eingezeichnet sind.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Zur rechtlichen Bewertung sind hier der § 44 Abs. 1 mit den Nummern 2 i.V.m. Abs. 5 (Störungsverbot) und 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG anzuwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird durch eine geeignete Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten sichergestellt (E _{AFB1}). Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da durch die Maßnahme eine geeignete und funktionsfähige Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang geschaffen wird, ändert sich der lokale Brutbestand infolge des Vorhabens nicht. Da die Bergbaufolgelandschaft einem ständigen Wandel unterliegt, ist davon auszugehen, dass sich im Projektgebiet häufig Brutplätze verlagern werden. Daher werden die für Kranich und Rohrweihe vorgesehenen Maßnahmen auch in Hinsicht auf die Aufrechterhaltung

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 <p>Auch die weiteren Anlagen dürften die Schutzbereiche für den Kranich verletzen, da weitere Kranichbrutpaare im Vorhabensbereich vorkommen, die von der vorgelegten Kartierung nicht erfasst wurden. Die Vorlage ergänzender Untersuchungen ist zwingend erforderlich, um über die Zulässigkeit der verbleibenden vier Anlagen urteilen zu können. Die Ausgleichsmaßnahme E_AFB_I genügt weder quantitativ noch</p>	<p>der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsreglung vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden und mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden bzw. ersetzt werden.</p> <p>Warum die Maßnahme E_{AFB1} qualitativ und quantitativ nicht genügen soll, wird nicht vorgetragen. Sowohl die untere als auch die obere Naturschutzbehörde haben zu der Maßnahme in ihren Stellungnahmen zu Vorentwurf und Entwurf keine Belange vorgebracht, die an der fachlichen Eignung der Maßnahme zweifeln lassen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	qualitativ den Anforderungen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.	
16.09	<p>Die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag tragen das Ergebnis ganz offensichtlich nicht. Es fehlen die entscheidenden Untersuchungen. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird auf S. 160 formuliert:</p> <p>„Die Regelungen der Tierökologischen Abstandskriterien von Brandenburg (MLUL {2018B}) als Anhang 1 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV {2011}) werden bei den erfassten Quartieren nicht unterschritten. Das Zwergfledermausquartier in etwa 750 m Entfernung erfüllt mit nur 15 nachgewiesenen Individuen nicht die Voraussetzungen für ein gemäß MLUL {2018B} "Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz". Auch die potentiellen Männchen-/Paarungsquartiere der Zwergfledermaus, erfüllen - aufgrund der geringen Nachweise von balzenden Tieren sowie der Habitatstrukturen - nicht das Kriterium von mehr als 50 Tieren. Wochenstuben des Großen Abendseglers, einer besonders schlaggefährdeten Art, wurden im Umkreis bis 2 km um die geplanten WEA-Standorte nicht nachgewiesen.</p> <p>zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind."</p> <p>Die Feststellung ist falsch: Die TAK kennen zwei Abstandsbereiche als sogen. Schutzbereiche die von WKA freizuhalten sind: 1.000 m und 200 m. Ausweislich des Zitats soeben nicht ermittelt und bewertet ist</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die geforderten Untersuchungen sind entsprechend der Vorgaben der Anlage 3 des Windkrafterlasses durchgeführt worden, so dass die Kriterien der TAK sachgerecht beurteilt werden konnten.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag beschreibt zusammenfassend die Art und Detaillierung der einzelnen Erfassungsschritte. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorgaben der Tierökologischen Abstandskriterien durch das Vorhaben eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.</p> <p>Erfassungen im Rahmen der Anforderungen der Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg genügen regelmäßig, um die Kriterien und Maßstäbe der Nr. 9 der Anlage 1 (TAK) des Windkrafterlasses abschließend zu beurteilen.</p> <p>Im Artenschutzfachbeitrag wurde die Anlage 3-konforme Ermittlung der erforderlichen Sachverhalte in Kap. 3.2, die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Kap. 4 und die rechtliche Bewertung durch den Gutachter in Kap. 5 beschrieben.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - ob die Summe der besonders schlaggefährdeten Arten in Wochenstuben und Männchenquartieren im 1.000 m-Umkreis 50 erreicht, was angesichts der Ermittlung sowohl von Wochenstube wie auch von Männchenquartieren im relevanten Bereich Gegenstand einer vertiefenden Untersuchung hätte sein müssen; - ob es sich um Reproduktionsschwerpunkte handelt - mehr als 10 Arten sind ermittelt worden; - ob es sich um Hauptnahrungsflächen mit > 100 jagenden schlaggefährdeten Fledermäusen handelt; - ob sich regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten im 200 m-Abstand befinden. <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss überarbeitet werden, wenn die nach TAK zwingend erforderlichen Untersuchungen vorliegen.</p>	
16.10	<p>Für die artenschutzrechtliche Betrachtung der Fledermäuse wurden mit dem Antrag Untersuchungen aus den Jahren 2015 und 2018 vorgelegt. Die Untersuchung aus dem Jahr 2018 kommt zu dem Fazit (S. 49 f): „Nach der Durchführung von insgesamt 27 Begehungen, die einen kompletten Jahreszyklus der Fledermauspopulation umfassen, kann eingeschätzt werden, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Untersuchungsgebiet „Windpark Lauchhammer“ keine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna erzeugt wird.“</p> <p>Im Gegensatz dazu stellte die Untersuchung aus dem Jahr 2015 fest, dass von den geplanten Windenergieanlagen sowohl für die lokale Fledermausfauna als auch für durchziehende Tiere ein geringes bis mittleres Gefährdungspotenzial ausgehen kann (...). Ein mittleres bis</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Fazit wird auf Seite 24 betont, dass erstens im Jahr 2015 eine Betrachtung der Einzelanlagen noch nicht möglich war und zweitens zwar ein mittleres bis erhöhtes Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdeten Arten an Böschungen, Gewässern / Kleingewässern, Waldrändern und über Gehölzbeständen bestünde, für alle übrigen Standorte aber nach der derzeitiger Datenlage von einem geringen Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdete Fledermausarten auszugehen sei.</p> <p>Die Fledermauserfassung aus dem Jahr 2018 konnte die aktuellen Bestände an den nun festgelegten WEA-Standorten beurteilen. Die WEA Standorte konnten auf Grund der Ergebnisse aus dem Jahr 2015 auf</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>erhöhtes Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdeten Arten besteht an Böschungen, Gewässern/ Kleingewässern, Waldrändern und über Gehölzbeständen." (S.24) Neben Zwergfledermäusen waren Große Abendsegler häufig im Gebiet vertreten und nutzten große Teile des Untersuchungsgebietes zur Jagd. Die Jagd erfolgte dennoch vor allem an Waldrändern und an strukturreichen Böschungen. Zwergfledermäuse jagten darüber hinaus auch gern auf Waldwegen und an Kleingewässern." (S. 22) Die Nachweise der Rauhaufledermaus die hauptsächlich im August und September 2014 ermittelt wurde, weisen sehr deutlich auf Durchzugsbewegungen hin. Die Aktivitäten des Großen Abendsegler fielen in den Durchzugsräumen ebenfalls höher aus, so dass sich auch für diese Art eindeutigen Hinweise für Durchzugsaktivitäten ergaben. Zur Durchzugsintensität beider Arten sind quantitative Angaben ohne vertiefende Untersuchungen nicht möglich. Im Untersuchungszeitraum wurde ein gerichteter Überflug des Großen Abendseglers (Transferflüge zwischen Quartier- und Jagdgebiet) festgestellt. Weitere Überflugbeobachtungen der i.d.R. sehr spät im Gebiet eintreffenden Abendsegler oder anderer Arten gelangen nicht." (S.24)</p> <p>Daraus ergibt sich aus unserer Sicht zum einen, dass die Prognosen in Abhängigkeiten der Untersuchungsmethoden variieren. Daneben sind in der Bergbaufolgelandschaft auch von Jahr zu Jahr Schwankungen der Fledermausaktivitäten in Rechnung zu stellen, die je nach Untersuchungsjahr zu unterschiedlichen Prognosen führen können.</p> <p>Noch wichtiger ist aus unserer Sicht die Erkenntnis, dass die Aussagekraft von Prognosen zum Vorkommen und zur Schlaggefährdung der Fledermäuse in der Flächenkulisse der</p>	<p>einer weitaus kleineren Fläche als ursprünglich vorgesehen positioniert werden. Damit war die Ausgangsvoraussetzung im Jahr 2018 deutlich besser als im Jahr 2015.</p> <p>Die Ergebnisse variieren indes nicht mit den Untersuchungsmethoden, sondern über die Zeit und in Abhängigkeit von den geplanten Standorten.</p> <p>Trotz der klaren gutachterlichen Aussage, wonach mit einer erhöhten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen ist, wurde vorsorglich mit der Maßnahme V_{AFFB3} - „Einrichtung von Abschaltzeiten“ erlasskonform ein Ansatz vorgeschlagen, die Kollisionswahrscheinlichkeit noch weiter zu reduzieren.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Windeignungsgebiete 50 und 52 durch Ergebnisse des vorliegenden Gondelmonitorings stark bezweifelt werden muss. Dazu wird im Folgenden aus dem Endbericht zum Monitoring der Jahre 2016 und 2017 im repowerten Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 1, zitiert, der Ergebnisse aus der Höhenaktivitätsmessung sowie aus dem Totfundmonitoring beinhaltet (es sei daran erinnert, dass dieser Windpark aufgrund offenkundig nicht zutreffender Prognosen ohne Abschaltregelungen zum Fledermausschutz ans Netz gehen konnte):</p> <p>In beiden Untersuchungsjahren liegen die Gesamtaktivitäten entsprechend der angewendeten Auswertparameter für alle Anlagen über dem in den TAK angegebenen Wert. Sehr hohe Aktivitäten wurden für die Anlagen 01, 03, 04, 11, 18, 24 und 25 belegt. (...) Auch bei der ausschließlichen Betrachtung schlaggefährdeter Arten liegen die Aktivitäten weiterhin im hohen bis sehr hohen Bereich (...). Bei der Korrelation von Wind und Fledermausaktivität ist aufgefallen, dass die Tiere an den untersuchten Anlagen bei deutlich höheren Windgeschwindigkeiten aktiv waren als bei den in den TAK für die Anlagenabschaltung empfohlenen Windgeschwindigkeiten unter 5,0 m/s. Aufgrund der zunehmenden Windgeschwindigkeit mit steigender Nabenhöhe ergibt sich auch bei höheren Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ein Tötungsrisiko." (S. 24). Daraus wird gefolgert, dass die Standard-Abschaltparameter bei modernen Anlagen mit höherer Nabenhöhe anzupassen sind. (S. 24).</p> <p>Bezogen auf das Totfundmonitoring konstatiert der Endbericht: „Gemäß dieser Vorgaben (gemeint sind die TAK-Vorgaben, d. Verf.) wurden die Schlagopferzahlen für die WEA 31 bereits im ersten Untersuchungsjahr deutlich überschritten. (...) Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ebenso die durch die TAK festgelegten Grenzwerte für folgende Anlagen überschritten: WEA 03, 10, 11, 14, 24 (...). Weiterhin kritisch sind aus gutachterlicher Sicht insbesondere die Anlage WEA 01, 06 und 15 (...). Hier wurden die von den TAK vorgesehenen Grenzwerte für jeweils ein bis zwei Arten erreicht, ebenso wie an den Anlagen 04 und 16 (...)." (S. 25) Aus gutachterlicher Sicht wurde „basierend auf den Ergebnissen aus den zwei Monitoring-Jahren, der Einsatz von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen während der Hauptaktivitätszeiten für den gesamten Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 1, empfohlen". (S. 25)</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 13.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.11	<p>NABU/ NABU-Stiftung haben in der Folge im Jahr 2018 einen Vergleich in Bezug auf den Windpark Klettwitz Südbereich 1 erzielt, der über die TAK hinausgehende Abschaltzeiten regelt. In Bezug auf den Windpark Südbereich II sind NABU/ NABU-Stiftung in Verhandlungen mit dem Antragsteller, die den Einsatz von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen zum Ziel haben.</p> <p>Auch im hier gegenständlichen Windpark Lauchhammer-Kostebrau sind die vorgesehen Abschaltregelungen nach den TAK aus unserer Sicht daher nicht ausreichend. Wir fordern aus Sicht des Fledermausschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltregelungen im Aktivitätszeitraum Mitte März bis Ende November bei $T \sim 5^{\circ} C$ und $v \sim 7 m/s$ im Gondelbereich vorbehaltlich eines einvernehmlichen Einsatzes fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. - Gondelmonitoring bei einer WEA über 3 Jahre, Festsetzung, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen ggf. Änderungen im Betrieb der WKA vorzunehmen sind. - die Einbeziehung des verfahrensgegenständlichen Windparks in die Gespräche zum Einsatz fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen zum Windpark Klettwitz Südbereich II. 	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung von Abschaltzeiten erfolgt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden, sofern die Vorgaben der tierökologischen Abstandskriterien eingehalten werden. Diese Sachlage ist Bestandteil des Umweltberichts zu diesem Bebauungsplan.</p>

TöB-Nr.: 19	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg	Datum: 29.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19.01	Neben der Standortprüfung für die Errichtung der WKA ist insbesondere eine Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Netz notwendig. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraftanlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.	Der Hinweis ist im Kapitel 8.5 „Stromversorgung und Netzeinspeisung“ bereits Bestandteil der Begründung.
19.02	Im Bereich der geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen 470 und 581 1/2/3 befinden sich Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Bestandsunterlagen liegen diesem Schreiben bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angeführten Flächen handelt es sich um externe Kompensationsmaßnahmen für die Umwandlung von Wald. Diese Maßnahmen sind bereits durchgeführt. Die Belange der Mitnetz Strom werden demnach durch die vorliegende Planung nicht mehr berührt.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 07.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.01	Im Rahmen des BImSch-Verfahrens „Antrag der Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort 01979 Lauchhammer OT Kostebrau“, Reg.-Nr. 40.054.00/18/1.6.2 V/T12 hat sich die LMBV mit der bergbaulichen Stellungnahme EL-114-2019 vom 03.04.2019 umfangreich zum Vorhaben geäußert. Diese Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit (Anlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange aus der angeführten Stellungnahme wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.
27.02	Wir weisen nochmals explizit darauf hin, dass die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes erst beginnen kann, wenn für die Fläche die Beendigung der Bergaufsicht erfolgt ist. Mit der Beendigung der Bergaufsicht erlischt die bergrechtliche Verantwortung der LMBV für diesen Bereich. Derzeitig ist aus Sicht der LMBV damit nicht vor 2030 zu rechnen. Aufgrund der noch durchzuführenden Sanierungstätigkeiten erfolgt auch keine Veräußerung der Eigentumsflächen der LMBV. Die eigentumsrechtlichen Belange der LMBV sind zwingend zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27.03	Der geplante sowie der vorhandene Löschwasserteich sind in die Planzeichnung aufzunehmen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Der geplante Löschwasserteich ist bereits nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen. Der bestehende Löschwasserteich wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 07.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.04	Die Wegführung zum Baufenster II/22 ist umzuplanen. 100 m nordwestlich befindet sich bereits ein ausgebauter Wirtschaftsweg.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Planung der festgesetzten Zuwegungen erfolgte nach technischen Parametern und richtet sich so weit wie möglich nach bestehenden und geplanten Wirtschaftswegen. Eine Erschließung des Baufensters von Osten wurde aufgrund der topographischen Gegebenheiten, hinsichtlich eines geringeren Bodeneingriffs unter Berücksichtigung möglichst kleiner Kurvenradien und der Nutzung einer vorhandenen Schneise gewählt. Eine Pflicht zur Herstellung der Zuwegungen ergibt sich aus der Festsetzung jedoch nicht. Eine alternative Realisierung wäre möglich, sollten zwingende Gründe dies erfordern. Zuwegungen sind grundsätzlich innerhalb des gesamten Sondergebiets zulässig.
27.05	Entsprechend der vorgenannten Verfahrensweise (Beendigung der Bergaufsicht als Voraussetzung für den Baubeginn) ist es nicht erforderlich, den Nachweis der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles vor der Beendigung der Bergaufsicht zu erbringen (S. 1/2 der EL-114-2019).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.06	Ob mit der Errichtung des Windparks eine der Bergbaufolgelandschaft des Abschlussbetriebsplanes (ABP) entgegenstehende Nutzung eintritt, entscheidet die zuständige Forstbehörde. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Waldgesetz obliegt dem Baulastträger. Für Flächen, die einer dauerhaften Waldumwandlung unterliegen, sind Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch den Baulastträger außerhalb des Geltungsbereiches des ABP zu kompensieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Waldumwandlung erfolgt flankierend zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, da die Waldumwandlung im Rahmen der Bauleitplanung lediglich vorbereitet aber nicht vollzogen wird. Ausgleich und Ersatz erfolgen außerhalb des Geltungsbereiches im Naturraum und sind bereits abgeschlossen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 07.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.07	In das B-Planverfahren sowie in die weiterführenden Planungen ist nicht nur die LMBV, sondern auch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Land Brandenburg einzubeziehen.	Das Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 23.01.2020 eine Stellungnahme abgegeben.
27.08	Die unter dem Punkt Festlegungen (Seite 6 der EL-114-2019) getroffenen Festlegungen sind zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Maßnahmen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
27.09	Alle im Rahmen der geplanten Errichtung der WKA zu errichtenden Erschließungswege sind mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Als Ansprechpartner für die LMBV-eigenen Flächen benennen wir Ihnen die Abteilung VT6 Umweltschutz/ Rekultivierung.	Der Hinweis wird im Kapitel 6.5 „Verkehrsflächen“ in die Begründung aufgenommen.
27.10	Ersatzhabitat Rohrweihe: Es erfolgte keine Anpassung der Unterlage (s. Ausführungen EL-482-2019).	Die durch die Maßnahme geschaffenen Biotope können auch Wald im Sinne des Waldrechtes sein. Insofern steht die Maßnahme nicht den Vorgaben einer Waldwiederherstellung entgegen. Gemäß Aussage der zuständigen Oberförsterei steht das Ersatzhabitat dem Status als Waldfläche nicht entgegen. Eine Anpassung der Unterlagen ist deshalb nicht erforderlich.
27.11	Die Verortung von Vermeidungsmaßnahmen ist mit dem Grundstückseigentümer vor Ort abzustimmen. Als Ansprechpartner für die LMBV-eigenen Flächen benennen wir Ihnen die Abteilung VT6 Umweltschutz/ Rekultivierung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich aus naturschutzfachlichen Gründen, eine Feinabstimmung mit dem Grundstückseigentümer ist möglich.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 07.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.12	<p>Ersatzaufforstungsflächen:</p> <p>A 1: Es ist eine konkrete Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen (Maststandorte/Zuwegungen) innerhalb der ABP-Grenze mit der Nutzungsart Forstwirtschaftliche Nutzfläche vorzunehmen.</p> <p>A2: Die Wiederaufforstung eines Laubmischwaldes ist mit dem Grundstückseigentümer vor Ort abzustimmen, s. o.).</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, der den Rahmen vorgibt, innerhalb dessen Windenergieanlagen errichtet werden können. Die im Bebauungsplan festgesetzte Kompensation erfolgt für den maximal zulässigen Eingriff und wird im Umweltbericht beschrieben und bilanziert. Eine ortskonkrete Festlegung der dann tatsächlich umzuwandelnden Flächen kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dort der konkrete Anlagentyp und damit der zu erwartende Eingriff bestimmt wird.</p>
27.13	Die für den Bebauungsplan relevanten Sachverhalte aus den bergbaulichen Stellungnahmen der LMBV sind zu übernehmen.	Die Belange aus der bergrechtlichen Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

TöB-Nr.: Ö1	Name: Ortsbeirat Kostebrau	Datum: 11.02.2020
--------------------	-----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.01	<p>Im Ort Kostebrau ist bei der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates am 30.01.2020 der B-Plan vorgestellt worden.</p> <p>In der internen Sitzung des Ortsbeirates am 11.02.2020 ist der B-Plan abschließend besprochen worden.</p> <p>Ergebnis: Die vorgestellte Entwurfsplanung 18-090_B Bebauungsplan 01/2018 „Windpark Kostebrau“ Stand Januar 2020 ist ohne Einsprüche aus Sicht der Kostebrauer Bürger und des Ortsbeirates akzeptiert.</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
Ö1.02	<p>Bei der Durchsprache der Unterlagen ergab sich eine Frage, zu der wir als Ortsbeirat nicht aussagekräftig waren.</p> <p>Warum sind die Ausgleichspflanzungen nicht in der Nähe von Kostebrau, sondern im Landkreis Elbe Elster in Döllingen, Krimnitz, Plessa und Kraupa?</p> <p>Wer legt dies fest und gibt es dafür ein Regelwerk?</p> <p>Können Sie uns bitte dazu Informationen geben.</p> <p>Dies gilt nicht als Einspruch!</p>	Die naturschutzfachliche und die forstrechtliche Kompensation erfolgt gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg und nach dem Landeswaldgesetz. Dabei soll die Kompensation für die Umwandlung von Wald im gleichen Naturraum erfolgen. Da nach Anfrage bei der Stadt Lauchhammer und beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz jeweils keine geeigneten Flächen verfügbar waren, wurde auf den angeführten Flächen im Landkreis Elbe-Elster kompensiert.

TöB-Nr.: Ö2	Name: Ö2	Datum: ohne
--------------------	-----------------	--------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.01	Blatt 1: Landkreis Dahme-Spreewald ist falsch.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung auf der Planzeichnung wird korrigiert.
Ö2.02	Teilweise wird der unter Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereich betroffen.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nicht in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.
Ö2.03	Der Stellungnahme des NABU bezüglich des Seeadlers (auc Roter Milan) schließe ich mich vollinhaltlich an.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahme des NABU erfolgt vollumfänglich unter der TöB-Nummer 16 (Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände).
Ö2.04	3 tote Seeadler (erschlagen v. Flügeln der WEA), 2 Rote Milane, viele Mäusebussarde.	Die Aussagen zu potentiellen Schlagopfern sind nicht bestimmbar. Da im vorliegenden Verfahren die Errichtung von WEA gegenwärtig planungsrechtlich erst vorbereitet wird und noch keine Anlagen errichtet sind, stehen diese offensichtlich nicht im Zusammenhang mit diesem Planverfahren.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4	Brandenburgisches LA für Denkmalpflege und arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	22.01.2020
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.2020
18	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“	15.01.2020
20	50Hertz Transmission GmbH	20.01.2020
21	GDMcom GmbH	15.01.2020
22	GASCADE Gastransport GmbH	15.01.2020
23	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	15.01.2020
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.02.2020
25	Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	15.01.2020
26	Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	03.02.2020
33	Gemeinde Schipkau	21.01.2020
34	Stadt Finsterwalde	20.01.2020
35	Stadt Schwarzheide	20.01.2020
36	Bundesnetzagentur	24.02.2020